

## ■ FALERA

[www.falera.net](http://www.falera.net)

### Abstimmungen vom 10. Juni 2018

Die Urne ist bei der Gemeindekanzlei wie folgt aufgestellt:

Donnerstag, 7. Juni 2018	15.00–17.00 Uhr
Freitag, 8. Juni 2018	15.00–17.00 Uhr
Sonntag, 10. Juni 2018	9.45–10.15 Uhr

Der Stimmrechtsausweis ist an der Urne abzugeben.

Stimmbürgerinnen und -bürger, die das Stimmmaterial nicht erhalten haben, können dieses bis Freitag, 8. Juni 2018, bei der Gemeindekanzlei beziehen.

*Der Gemeindevorstand*

### Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2018 liegt ab sofort auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Werden bis zur nächsten Gemeindeversammlung keine schriftlichen Einsprachen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

*Der Gemeindevorstand*

### Vernehmlassung zur Nachführung der Biotopinventare von Bund und Kanton 2018

Die Regierung hat in der Beantwortung des Auftrags von Grossrat Albertin am 16. Oktober 2017 (Protokoll Nr. 891) beschlossen, die im Kanton vorhandenen Daten über schutzwürdige Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) einer breiten Vernehmlassung, Bereinigung und Nachführung zu unterziehen. Rechtlich handelt es sich um drei unabhängige Anhörungsverfahren, die jedoch aus verfahrensökonomischen Gründen und vor allem auch im Interesse einer grösstmöglichen Transparenz als Gesamtpaket zugänglich gemacht werden.

#### 1 Gegenstand

Gegenstand der Anhörung bilden:

1. Korrigierte Flachmoor- und TWW-Umriss, Nachführung der beiden entsprechenden Bundesinventare durch das Bundesamt für Umwelt, Genehmigung durch den Bundesrat gestützt auf Art. 18a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1).
2. Genaue Abgrenzungen aller Bundesinventarobjekte durch den Kanton gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung; SR 451.31), Art. 3 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung; SR 451.32), Art. 3 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung; SR 451.33) Art. 5 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34), Art. 4 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung vom 13. Januar 2010 (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37), abgebildet im kantonalen Biotopinventar nach Art. 16 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000), Genehmigung durch die Regierung.
3. Genaue Abgrenzungen der Biotopobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung, Nachführung des kantonalen Biotopinventars gestützt auf Art. 5 und 16 KNHG, Genehmigung durch die Regierung.

#### 2 Legitimation

GrundeigentümerInnen, BewirtschafterInnen, Bewilligungs- oder KonzessionsinhaberInnen, Nutzungsberechtigte/r, Gemeinden, Or-

ganisationen (Art. 12 NHG) und weitere Interessierte.

### 3 Einwendungen

Es können geltend gemacht werden:

- Das Objekt existiert nicht.
- Die Umrisse des Objekts sind falsch.
- Anträge für einen Verzicht auf die Zuweisung der nationaler Bedeutung bei einzelnen Objekten, bei denen Konflikte mit konkreten Nutzungen oder Vorhaben entstehen würden.

In allen drei Fällen gilt dies als Antrag auf Sachverhaltsüberprüfung. Bitte beachten: Ein Antrag um Sachverhaltsüberprüfung wird nur wirksam, wenn ein Beweis oder eine schriftliche Begründung beigelegt, resp. hochgeladen wird. Anträge auf einen Verzicht zur Zuweisung der nationalen Bedeutung werden mit den entsprechenden Begründungen dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) zur Behandlung weitergeleitet.

### 4 Datenzugang und Frist

Die Anhörung erfolgt ausschliesslich elektronisch in einer geführten Abfrage. Der Zugang zu den Flächendaten und zum Vernehmlassungsformular ist über folgenden Link möglich: [www.anu.gr.ch/biotope2018](http://www.anu.gr.ch/biotope2018).

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 24. August 2018.

*Amt für Natur und Umwelt Graubünden*

### Bündner Kantonales Schützenfest Surselva 2018

Siehe unter Laax

### FLIMS

[www.gemeindeflims.ch](http://www.gemeindeflims.ch)

### Allgemeines Feuerverbot

Immer wieder führt das unsachgemässe Feuern im Wald und auf Wiesen zu Bränden

resp. zu gefährlichen Situationen. Nebst der Gefährdung von Menschen, Flora und Fauna verursacht das Löschen grosse Kosten für die betroffenen Gemeinden. Aufgrund dieser Ausgangslage und gestützt auf das kantonale Brandschutzgesetz (Art. 11), das Kant. Waldgesetz sowie gestützt auf die entsprechenden Gemeindegesetze erlässt der Gemeindevorstand ein allgemeines Feuerverbot für sämtliche Waldgebiete, Waldränder und Wiesen. Das Grillieren ist nur auf den offiziellen Feuerstellen der Gemeinde Flims gestattet. Diese sind nach Gebrauch entsprechend zu reinigen und das Feuer ist fachgerecht zu löschen. Das Grillieren auf öffentlichem Grund mittels Einweggrills jeglicher Art ist untersagt. Gemeindepolizei, Forstorgane und Feuerwehr haben den Auftrag erhalten, entsprechende Patrouillengänge im ganzen Gemeindegebiet zu tätigen und mögliche Verfehlungen zu ahnden sowie Strafanzeige zu erstatten. Gestützt auf das Feuerweggesetz und das Gebührengesetz der Gemeinde Flims werden solche Einsätze dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Im Sinne der Sicherheit bitten wir Sie, diesem Verbot Achtung zu schenken. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

*Gemeindevorstand Flims und  
Feuerwehrkommando Flims*

### Neues Vorgehen beim Bezug der Jahresabonnemente für Einheimische der Weissen Arena Bergbahnen AG

Der Bezug eines Gutscheines auf der Einwohnerkontrolle Flims durch die einheimische Bevölkerung mit ganzjährigem Wohnsitz (zivil- und steuerrechtlicher Wohnsitz) entfällt.

Im Kassensystem der Weissen Arena Bergbahnen AG wurden im vergangenen Geschäftsjahr alle bisherigen Einheimisch-Bezüger erfasst und sind künftig abrufbar. Der Berechtigte muss sich daher nur noch mit dem Einheimisch-Ausweis ausweisen können.

Bei einem allfälligen Wegzug aus der Gemeinde Flims verfällt die Einheimisch-Berechtigung. Der Wegzug wird durch die Einwohnerkontrolle Flims an die Weisse Arena Bergbahnen AG gemeldet.

Neue Bezüger, welche noch nicht im Kassensystem registriert sind, müssen einmalig den von der Einwohnerkontrolle Flims abgestempelten roten Einheimisch-Ausweis zur Identifikation vorlegen. Der Ausweis kann bei der Einwohnerkontrolle Flims bezogen werden.

Einheimische können während der Sommer- und Wintersaison jederzeit Tageskarten, Einzelfahrten und Fussgängertickets zum reduzierten Einheimisch-Tarif beziehen. Auf beiden Einheimisch-Tarifen – Tageskarten und Jahresabonnemente – werden keine weiteren Ermässigungen gewährt.

Viele schöne und erholsame Tage in unserem wunderschönen Ski- und Wandergebiet wünschen Ihnen der Gemeindevorstand Flims sowie die Weisse Arena Bergbahnen AG.

*Der Gemeindevorstand*

### LAAX

[www.laax-gr.ch](http://www.laax-gr.ch)

### Eidg. Volksabstimmung sowie Regierungs- und Grossratswahlen vom 10. Juni 2018

Die Urne ist im Center Communal aufgestellt:

Donnerstag, 7.6.2018,	16.00–18.00 Uhr
Freitag, 8.6.2018,	16.00–18.00 Uhr
Sonntag, 10.6.2018,	10.00–10.30 Uhr

Bei brieflicher Stimmabgabe unbedingt Stimmausweis unterzeichnen, andernfalls sind die Stimmzettel ungültig.

Stimmberechtigte, welche noch nicht im Besitze des Stimmmaterials sind, können dieses bis Mittwoch, 6.6.2018, bei der Gemeindeganzlei beziehen. *Die Gemeindeganzlei*

### Bündner Kantonales Schützenfest Surselva 2018

Geschätzte Einwohner, liebe Feriengäste  
Vom 15. Juni bis 1. Juli 2018 findet in der Surselva das Bündner Kantonale Schützenfest 2018 statt. An drei Wochenenden werden 7000 Schützinnen und Schützen zu Gast in der Surselva sein, um auf 14 verschiedenen Schiessanlagen ihren Sport auszuüben. Ebenfalls beteiligt sich der Schützenverein Laax-Falera mit seinem Schiessstand in Girsatsch an diesem Anlass.

Gerne informieren wir Sie über die genauen Schiessstage und Zeiten.

– Freitag, 15.6., bis Sonntag, 17.6.2018

– Freitag, 22.6., bis Montag, 25.6.2018

– Freitag, 29.6., bis Sonntag, 1.7.2018

Jeweils von 8–12 Uhr und 13.30–19.30 Uhr

Nur in Ausnahmefällen (z.B. schlechte Witterung) werden die Schiesszeiten über Mittag oder am Abend angepasst. Am Sonntag wird bis 17 Uhr geschossen. Den Verantwortlichen ist es durchaus bewusst, dass mit einer gewissen Lärmemission zu rechnen ist. Dafür bitten wir Sie bereits im Voraus um Verständnis. Wir sind jedoch überzeugt, ein unvergessliches Schützenfest in der Surselva zu organisieren und dadurch einen wichtigen Beitrag zugunsten unserer Region zu leisten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und das Verständnis. *Gemeinden Laax und Falera*